

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Gewerbepark 4, 85250 Altomünster
(Stand: 12/2018)

§ 1. Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und der Ingenieurbüro Kottermair GmbH (Auftragnehmer) und werden Bestandteil des Vertrages.
2. Abweichungen von diesen AGB und Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Sie gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anders lautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Auftraggebers - sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird widersprochen.

§ 2. Angebote und Inhalte des Vertrages

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.
Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers sind stets unverbindlich.
Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde bzw. durch schriftliche Bestätigung beider Vertragsparteien zustande.
Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch seine Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
Terminangaben (Fertigstellung bzw. Messung) sind nur orientierend und nicht verbindlich. Terminabstimmung hat zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu erfolgen.
2. Diese Bedingungen gelten auch für eventuell vom Auftragnehmer angebotene Zusatzleistungen, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen und auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

§ 3. Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang von gutachtlicher Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungsgrundsätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung sowie die Durchführung von Planungen und Berechnungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
2. Auskünfte und Beratungen erfolgen aufgrund bisheriger Erfahrungen und sind unverbindliche Empfehlungen.
3. Wenn der Auftrag die Erstellung eines Gutachtens oder Berechnungen zum Gegenstand hat, sind das Thema und der Auftragszweck bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen – falls diese vom Angebot abweichen.
4. Soweit durch den Auftragnehmer weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
5. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Auftragnehmer nicht gewährleisten. Er erbringt seine Tätigkeit unparteisch und nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen objektiver und unparteischer Anwendung seiner Sachkunde.
6. Ist zur Vertragserfüllung die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber, wenn in dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers nichts anderes vermerkt ist.
7. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die zur Durchführung des Auftrages notwendigen Auskünfte einzuhören und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist hierfür vom Auftraggeber unverzüglich eine besondere Vollmacht auszustellen.
8. Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere fachkundige Dritte, sofern die Eigenverantwortung des Auftragnehmers erhalten bleibt, als Erfüllungshilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers Aufträge erteilen.

§ 4. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erfüllung der Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Für Mängel, welche auf fehler- oder lückenhafter Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber hat explizit dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung die Grundlagen (aktueller Planstand etc.) zur Verfügung stehen, auf denen die Untersuchung basieren soll. Werden die Berechnungen aufgrund fehlender Informationen durch den Auftraggeber auf bereits überholte Planungen angefertigt, so liegt die Haftung beim Auftraggeber.
2. Soweit der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung dennoch nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
3. Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich zu seinen gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht. Ausnahmsweise können die Leistungen des Auftragnehmers auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht werden; der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber seine Leistungen auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbringen kann.
4. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass dem Auftragnehmer kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zusteht. Der Auftraggeber wird daher eigenverantwortlich für die Umsetzung der von dem Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen Sorge tragen. Ferner wird der Auftraggeber Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen unterstützen.
6. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer kostenfrei.

§ 5. Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen des Auftragnehmers wird nachträglich mit Übergabe der Unterlagen bzw. mit Zugang des Gutachtens oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen des Auftragnehmers gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.
3. Soweit für die Umsetzung der von dem Auftragnehmer nach eingehender Beratung vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Kosten entstehen können (z. B. für die Beschaffung von Unterlagen, Berechnung weiterer Alternativen, Bearbeitung von weitergehenden Anforderungen als Ergebnis der Ursprungsuntersuchung etc.), so sind die dazu erforderlichen Kosten nicht von der vereinbarten Vergütung gedeckt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über die mögliche Entstehung weiterer Kosten unterrichten, sofern dies nicht bereits im Angebot geschehen ist.
4. Widerspricht der Auftraggeber dem von dem Auftragnehmer vorgeschlagenen Kostenaufwand nicht innerhalb einer Frist von zwei Werktagen, so gilt der zusätzliche Aufwand als genehmigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
5. Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.
6. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung verlangen.
7. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Forderungen des Auftragnehmers um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers kann ebenfalls nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung an Dritte abzutreten. Gleichermaßen gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

§ 6. Gewährleistung

1. Für diesen Vertrag finden die Regelungen des Dienstvertrages gem. § 611 ff BGB Anwendung. Soweit Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung als werkvertragliche Leistung geschuldet werden, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Werkvertrages gem. § 631 ff BGB Anwendung.
2. Der Auftraggeber hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Mängel rechtzeitig rügt. § 377 HGB findet entsprechend Anwendung.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
4. Ein Anspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen für Schäden oder (Arbeits- und/oder Produktions-) Ausfälle, die durch die Messverfahren bedingt sind, z. B. durch Anregung mit Lautsprecher bzw. Hammerwerk oder durch ordnungsgemäße Inbetriebnahme von haustechnischen Anlagen oder solche, die durch Maßnahmen des Auftragnehmers bzw. Dritter zum Zwecke der Prüfungen entstehen.
5. Der Auftragnehmer behält sich vor, Gewährleistung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu leisten. Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die er nicht zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlenschlagen der Nacherfüllung erklärt.
7. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
8. § 650p Abs. 2 BGB und § 650r BGB werden ausgeschlossen (Verbraucher).

§ 7. Haftung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unter anderem Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, mangelhafte Lieferung, haftet der Auftragnehmer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche, welche leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. Diese liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertraut hat und auch vertrauen durfte.
2. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung aus Vertrag und Delikt für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe des Honorars des Auftragnehmers. Die Haftung des Auftragnehmers insgesamt ist im Rahmen einer abgeschlossenen verkehrsüblichen Berufshaftpflichtversicherung auf den Gesamtbetrag von einer Million Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
3. Soweit der Auftragnehmer die Beschaffung von Materialien, Gutachten und/oder Gegenständen vermittelt, bestehen etwaige Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Vertragspartner.
4. Soweit kein vorsätzliches Verhalten vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers, der Haftung dessen Vertreter oder Erfüllungshilfen gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet dieser bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert worden sind und wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, sowie, wenn der Schaden auf einem Umstand beruht, für den eine Garantie übernommen wurde. Uneingeschränkt haftet der Auftragnehmer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Gleichtes gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss. Der Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers wirkt auch zugunsten dessen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungshilfen.

§ 8. Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftragnehmer liegt u. a. vor, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät. Ferner besteht ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer falls der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht kurzfristig aus anderen Gründen mangels Masse abgelehnt wird oder er in Vermögensverfall gerät.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 30 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.
3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein eventueller Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die in Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen - auch nach Beendigung des Auftrages - vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt.
2. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch alle nicht offenkundigen Tatsachen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Tätigkeit mit dem Namen des Auftraggebers in seiner Referenzliste zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 10. Urheberrechtsschutz

1. Dem Auftragnehmer verbleibt für jegliche von ihm erbrachten Leistungen, soweit diese urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO ist die Verwendung und Verarbeitung von persönlichen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung und Erfüllung eines Vertrages rechtmäßig und erforderlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben, die mit der Erfüllung des Vertrages nicht in Verbindung stehen. Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Vertrages erstellten und übergebenen Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet.
4. Eine Veröffentlichung der Leistungen bedarf stets der vorherigen Einwilligung des Auftragnehmers. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen der Erforderlichkeit für den Verwendungszweck gestattet.

§ 11. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjährten, soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstandes.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Für dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.
2. Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nicht anders ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für Verträge mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand Dachau bzw. München vereinbart.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.